

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/35 vom 3. Oktober 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2012_35

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/35 du 3 octobre 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/35 del 3 ottobre 2016

Regeste

Rückwirkende Neuberechnung des EL-Anspruchs zur Berücksichtigung höherer als der gemeldeten Erwerbseinkommen innerhalb der Verwirkungsfrist. Ausscheiden von Kinderzulagen aus dem privilegiert anrechenbaren Erwerbseinkommen und separate (volle) Anrechnung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Oktober 2016, EL 2012/35). Entscheid vom 3. Oktober 2016

Erwägungen

E. 1

Mit dem angefochtenen Entscheid vom 27. Juli 2012 hat die Beschwerdegegnerin eine Einsprache gegen ihre Verfügung vom 6. März 2012 abgewiesen. Damit hatte sie eine rückwirkende Neuberechnung der Ergänzungsleistung des Beschwerdeführers ab Mai 2008 vorgenommen und eine Rückforderung von ab diesem Zeitpunkt bis und mit März 2012 zu viel bezahlten Ergänzungsleistungen gestellt. Die Neuberechnung war im Gefolge einer Abklärung der Lohnverhältnisse der Familie vom Januar 2012 rückwirkend ab 2007 erfolgt. Die Beschwerdegegnerin berücksichtigte dabei jeweils höhere Erwerbseinkommen, als sie sie jeweils in den früheren (formell rechtskräftigen) Verfügungen berücksichtigt hatte. Ausserdem hat sie ab Mai 2011 eine bei der damaligen periodischen Überprüfung bekannt gegebene Mietzinsänderung berücksichtigt. Vor Erlass der Verfügung vom 6. März 2012 hatte der Beschwerdeführer gemäss den Verfügungen namentlich vom 12. Juli 2007 (ab Oktober 2005), 6. September 2007 (ab Oktober 2007), 3. April 2008 (ab November 2007), 12. August 2010 (ab September 2010) und 9. September 2011 (ab September 2011) Ergänzungsleistungen bezogen.

E. 2

2.1 Nach Art. 17 Abs. 2 ATSG wird - wie die Rente (vgl. Abs. 1) - jede andere formell rechtskräftig zugesprochene Dauerleistung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. 2.2 Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV bestimmt, dass die jährliche Ergänzungsleistung bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verminderung oder Erhöhung der vom ELG anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben ist. Massgebend sind danach die neuen, auf ein Jahr umgerechneten dauernden Ausgaben und Einnahmen und das bei Eintritt der Veränderung vorhandene Vermögen. Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. c ELV ist die jährliche Ergänzungsleistung in diesem Fall bei Verminderung des Ausgabenüberschusses spätestens auf den Beginn des Monats neu zu verfügen, der auf die neue Verfügung folgt; vorbehalten bleibt die Rückforderung bei Verletzung der

Meldepflicht. Nach Art. 25 Abs. 1 lit. d ELV ist die jährliche Ergänzungsleistung auch bei der periodischen Überprüfung zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn eine solche Änderung festgestellt wird. Diesfalls ist die jährliche Ergänzungsleistung bei Eintritt einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verminderung nach Art. 25 Abs. 2 lit. d ELV auf Beginn des Monats neu zu verfügen, in dem die Änderung gemeldet wurde, frühestens aber des Monats, in dem diese eingetreten ist, und spätestens auf den Beginn des Monats, der auf die neue Verfügung folgt. Vorbehalten bleibt wiederum die Rückforderung bei Verletzung der Meldepflicht. - Gemäss der in Art. 24 ELV für den EL-Bereich verdeutlichten Meldepflicht (vgl. Art. 31 Abs. 1 ATSG) hat unter anderem der Anspruchsberechtigte der kantonalen Durchführungsstelle von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich Mitteilung zu machen. 2.3 Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. 2.4 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG).

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer hatte anlässlich der periodischen Überprüfung im April 2007 Lohnabrechnungen für sich von Januar und Februar 2007 und für seine Frau von Januar 2007 eingelegt, wonach sie je ohne Kinderzulagen Bruttoerwerbseinkommen von Fr. 888.60 und Fr. 2'401.--, zusammen also von Fr. 3'289.60 pro Monat, erzielten, was umgerechnet pro Jahr (bei 13 Monatslöhnen) Einkommen von Fr. 11'551.80 und Fr. 31'213.--, zusammen von Fr. 42'764.80, ausmachte. Die Beschwerdegegnerin hatte im Rahmen der wegen der rückwirkenden Zusprache einer Kinderrente notwendigen Anpassung ab Oktober 2005 durch Verfügung vom 12. Juli 2007 ab Januar 2007 auf dieser Basis ein Erwerbseinkommen des Paares von (allerdings - unter anderem wohl wegen Nichtausscheidens von Kinderzulagen -) Fr. 46'170.-- pro Jahr berücksichtigt. 3.2 Auf ihre Abklärungen vom Januar 2012 hin wurde durch Beleg der eingereichten Lohnausweise jedoch bekannt, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2007 in den zehn Monaten jenes Arbeitsverhältnisses ein Einkommen von Fr. 12'880.-- brutto verdient hatte, seine Frau im ganzen Jahr Fr. 44'447.--. Nach Abzug der jeweiligen Kinderzulagen von monatlich Fr. 170.-- (vgl. die Lohnabrechnungen der Ehegatten von Januar/Februar 2007, act. 66-4 ff.) ergeben sich aus diesen Beträgen Fr. 11'180.-- (aus diesen Fr. 11'180.-- aus zehn Monaten ergibt sich für die EL-Berechnung mit 13/10.8333 auf ein Jahr umgerechnet ein Betrag von Fr. 13'416.--) und Fr. 42'407.--, total Fr. 53'587.-- (bzw. umgerechnet auf ein Jahr von Fr. 55'823.--). Die Aktenlage lässt somit darauf schliessen, dass es im Vergleich zu dem gemäss der Meldung vom April 2007 und den damals eingereichten Belegen betreffend Januar/Februar 2007 erzielten Erwerbseinkommen im Lauf des Jahres 2007 zu einer Zunahme gekommen ist, die der Beschwerdeführer nicht bzw. nicht unverzüglich (nämlich erst nach entsprechender Aufforderung im Jahr 2012) gemeldet hat. Es ist aber davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer die höheren Einkommen mit Zustellung der Lohnausweise 2007 bekannt gewesen waren. Das Unterlassen einer Meldung über das höhere erzielte Einkommen (als angerechnet) ist als Meldepflichtverletzung zu betrachten. Auch die Zunahme der Löhne ab 2008, die Lohnherabsetzung bei der Ehefrau (die sich in

Form eines höheren EL-Anspruchs des Beschwerdeführers ausgewirkt hätte) und die Lohnerhöhung des Beschwerdeführers ab 2009 waren nicht gemeldet worden. 3.3 Dass die Beschwerdegegnerin die höheren (als angerechneten) Einkommen rückwirkend berücksichtigte, sei es durch eine rückwirkende Anpassung des EL-Anspruchs nach Art. 25 Abs. 2 lit. c (zweiter Satz) ELV aufgrund der Meldepflichtverletzungen, sei es durch eine Wiedererwägung (die keine Meldepflichtverletzung, hingegen die vorliegend ebenfalls erfüllte zweifelloso Unrichtigkeit voraussetzt), ist nicht zu beanstanden. - Dass sie jedoch, nachdem über den richtigen Wirkungszeitpunkt der erforderlichen korrigierenden Verfügung zunächst unterschiedliche Auffassungen bestanden hatten, wie erwähnt erst rückwirkend ab 1. Mai 2008 (d.h. ab dem Monat nach April 2008, in welchem am 3. April 2008 eine Verfügung erlassen worden war) neu verfügte, ist als unrechtmässig zu betrachten, waren doch bereits im Lauf des Jahres 2007 zu tiefe Erwerbseinkommen angerechnet worden. 3.4 Einer Rückforderung zugänglich, d.h. noch nicht absolut verjährt, waren bei Verfügungserlass am 6. März 2012 längstens Ergänzungsleistungen, die für die Zeit ab März 2007 entrichtet worden waren. Die rückwirkende Neuberechnung ist daher jedenfalls auf diesen Zeitraum zu beschränken. Die Lohnausweise, welche den rückwirkenden Korrekturbedarf auslösten, sind der Beschwerdegegnerin im Februar 2012 zugegangen, so dass die einjährige relative Frist für eine Rückforderung eingehalten ist. Geltend gemacht worden ist im März 2012 aufgrund der rückwirkenden Korrektur ab Mai 2008 eine Rückforderung im Betrag von Fr. 58'904.--.

E. 4.1

4.1.1 Angesichts der Meldepflichtverletzung bzw. der zweifellosen Unrichtigkeit ist vorliegend eine rückwirkende Neuberechnung ab der Veränderung vorzunehmen, mit welcher vor dem unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung erstmals in Frage kommenden Monat März 2007 zu rechnen ist. Denn aufgrund der Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers in den verschiedenen Jahren ist davon auszugehen, dass diese jeweils (wohl pensenbedingt) schwankten, weshalb bei der rückwirkenden Neuberechnung für 2007 das durchschnittliche Einkommen einzusetzen ist, das sich auf die oben (E. 3.2) genannten Fr. 42'407.-- beläuft. 4.1.2 Der Beschwerdeführer hatte in der Einsprache die Auffassung vertreten, den Anspruchsberechnungen sei in jedem Jahr das Erwerbseinkommen des Vorjahres zugrunde zu legen, und stützte sich dabei auf Art. 23 Abs. 1 ELV. Bei der rückwirkenden Neuberechnung des EL-Anspruchs, wie sie hier stattzufinden hat, sind die Einkommensverhältnisse der jeweiligen Jahre bekannt. Eine "Vergangenheitsbemessung" rechtfertigt sich deshalb nicht, ist doch von den Verhältnissen auszugehen, wie sie im Rückerstattungszeitraum tatsächlich bestanden haben. 4.1.3 In der Anspruchsberechnung ab März 2007 ist daher (anstelle der bei der Berechnung vom Juli 2007 berücksichtigten Fr. 46'170.--) - abgesehen von allfälligen Rundungsdifferenzen - eine Summe an Erwerbseinkommen von Fr. 55'823.-- einzusetzen (Erwerbseinkommen der Ehefrau Fr. 42'407.--; Erwerbseinkommen des Ehemannes von - wie oben [E. 3.2] erwähnt - Fr. 13'416.-- pro Jahr, bis Oktober 2007). Die Beiträge belaufen sich umgerechnet auf Fr. 5'687.-- (Fr. 4'484.-- und Fr. 1'203.--), die Kinderzulagen auf Fr. 4'080.--. Das anrechenbare Erwerbseinkommen stellt sich damit pro Jahr (statt auf Fr. 25'526.--) auf Fr. 30'032.--, die Einnahmen betragen total Fr. 47'015.--. Im Vergleich zu den Ausgaben von Fr. 68'586.-- ergibt sich ein Defizit von Fr. 21'571.-- pro Jahr oder Fr. 1'798.-- (statt der im Juli 2007 berechneten Fr. 2'174.--) pro Monat, das durch Ergänzungsleistungen zu decken war. 4.2 Ab April 2007 macht der EL-Anspruch bei im Übrigen im Vergleich zur Verfügung vom Juli 2007 unveränderten Verhältnissen (d.h. Fr. 12.-- mehr Mietzins, nur noch Fr. 2.-- statt

Fr. 15.-- Vermögensertrag) jährlich Fr. 21'596.-- oder monatlich Fr. 1'800.-- (statt Fr. 2'176.-- gemäss Berechnung vom Juli 2007) aus. 4.3 Im Oktober 2007 beträgt der EL-Anspruch pro Monat Fr. 1'856.-- (statt wie im September 2007 verfügt Fr. 2'232.--; Grund: Mietzinserhöhung um 672.-- pro Jahr oder Fr. 56.-- pro Monat). 4.4 Dass der Beschwerdeführer ab November 2007 in einem neuen Arbeitsverhältnis mit einem Jahreseinkommen von Fr. 18'000.-- (Fr. 3'340.-- aus zwei Monaten, ohne Kinderzulagen Fr. 3'000.--, bei damals 12 Monatslöhnen, Fr. 3'000.-- x 12/2) stand, liess er im Februar 2008 korrekt melden. Das auf ein Jahr umgerechnete Gesamterwerbseinkommen belief sich demnach ab November 2007 auf Fr. 60'407.-- (bei umgerechneten Fr. 1'435.-- Beiträgen des Beschwerdeführers und weiterhin Fr. 4'484.-- der Ehefrau), anrechenbar sind davon Fr. 32'933.-- (statt Fr. 27'722.--). Der EL-Anspruch macht Fr. 19'367.-- pro Jahr oder Fr. 1'614.-- (statt Fr. 2'049.-- wie im April 2008 verfügt) pro Monat aus. 4.5 Den Anstieg seines Erwerbseinkommens 2008 auf Fr. 19'500.-- pro Jahr (Fr. 21'900.-- abzüglich nun Fr. 2'400.-- Kinderzulagen) hatte der Beschwerdeführer bereits unter Beleg des Arbeitsvertrags gemeldet. Den Anstieg des Einkommens seiner Frau im Jahr 2008 auf Fr. 47'184.-- (Fr. 49'584.-- abzüglich Fr. 2'400.-- Kinderzulagen) meldete er hingegen wie erwähnt nicht. Insgesamt belief sich das bezogene Jahreseinkommen 2008 auf Fr. 66'684.--. Diese Einnahmen sind ab Januar 2008 zu berücksichtigen. Die Beschwerdegegnerin hat demgegenüber bei ihrer Neuberechnung ab Mai 2008 die Kinderzulagen des Ehepaars von Fr. 4'800.-- im Jahr, die sie richtigerweise separat (voll) anrechnete (vgl. Rz 3470.01 und Rz 3421.02 WEL), zu Unrecht nicht aus den Bruttoerwerbseinkommen von total Fr. 71'484.-- ausgeschieden. Die anrechenbaren Erwerbseinkommen belaufen sich nach dieser Korrektur auf Fr. 36'770.-- (statt Fr. 39'970.--), der EL-Anspruch (bei Ausgaben von Fr. 69'462.-- und Einnahmen von Fr. 52'624.--) auf monatlich Fr. 1'404.-- (statt Fr. 2'158.-- wie im April 2008 verfügt und statt Fr. 1'137.-- gemäss angefochtenem Einspracheentscheid). 4.6 Im Jahr 2009 sind von den von der Beschwerdegegnerin berücksichtigten Fr. 71'190.-- wiederum Fr. 4'800.-- Kinderzulagen abzuziehen, so dass sich ein anrechenbares Erwerbseinkommen von Fr. 36'329.-- (statt Fr. 27'722.--) ergibt, sich der Ausgabensüberschuss auf Fr. 18'869.-- pro Jahr (statt Fr. 15'669.--) und der EL-Anspruch auf monatlich Fr. 1'573.-- (statt Fr. 2'290.-- wie im Dezember 2008 verfügt und statt Fr. 1'306.-- gemäss angefochtenem Einspracheentscheid) beläuft. 4.7 Im Jahr 2010 wurden nach der Aktenlage (act. 40) für das eine Kind pro Monat weiterhin Fr. 200.--, für das andere aber ab September 2010 monatlich Fr. 250.-- Zulagen ausgerichtet. Im Bruttoeinkommen des Jahres 2010 gemäss den Lohnausweisen der Eheleute von zusammen Fr. 81'770.-- waren demnach Fr. 5'000.-- Zulagen (12x Fr. 200.-- sowie 8x Fr. 200.-- und 4x Fr. 250.--) enthalten, welche in Abzug zu bringen sind. Auszugehen ist demnach von Fr. 76'770.-- Erwerbseinkommen. Hingegen sind in der EL-Berechnung in der Zeit bis zur Erhöhung der Zulagen (bis August 2010) pro Jahr lediglich Fr. 4'800.-- (24x Fr. 200.--), danach (ab September 2010; vgl. unten E. 4.9) aber Fr. 5'400.-- (12x Fr. 200.-- und 12x Fr. 250.--) Zulagen anzurechnen, wie es die Beschwerdegegnerin (abgesehen von der mit August um einen Monat zu früh einsetzenden Änderung; vgl. auch den Anpassungszeitpunkt der ursprünglichen Verfügung: September) zu Recht getan hat. Von Januar bis Juli 2010 stellen sich das anrechenbare Erwerbseinkommen auf Fr. 42'195.-- und die Einnahmen insgesamt auf Fr. 58'385.--. Die Differenz zu den anerkannten Ausgaben macht Fr. 13'939.-- aus, der EL-Anspruch demnach pro Monat Fr. 1'162.-- (statt Fr. 2'368.-- wie im Dezember 2009 verfügt und statt Fr. 884.-- gemäss angefochtenem Einspracheentscheid). 4.8 Ab August 2010 (act. 13) erzielte der ältere Sohn des

Beschwerdeführers nach der Aktenlage ein Einkommen von jährlich Fr. 7'200.--. Die Vergleichsrechnung (gemäss Art. 9 Abs. 4 ELG und Art. 8 Abs. 2 Satz 2 ELV) zeigte, dass er weiterhin in die EL-Berechnung des Beschwerdeführers einzuschliessen ist. Sein Einkommen kam demnach zu den Einkommen des Beschwerdeführers und seiner Frau von Fr. 76'770.-- hinzu. Bei Beiträgen von Fr. 436.-- ergeben sich insgesamt anrechenbare Erwerbseinkünfte von Fr. 46'704.--. Bei (voll) anrechenbaren Zulagen von Fr. 4'800.-- pro Jahr stehen sich Ausgaben von Fr. 72'324.-- und Einnahmen von Fr. 62'894.-- gegenüber. Der Ausgabenüberschuss beläuft sich deshalb auf Fr. 9'430.-- pro Jahr. Weil dieser Überschuss tiefer ist als die IPV-Minimalgarantie von jährlich Fr. 9'984.-- wird dieser letztgenannte Betrag pro Jahr ausgerichtet, pro Monat sind es somit Fr. 832.--, wie die Beschwerdegegnerin es gemäss angefochtenem Einspracheentscheid (im Ergebnis) angeordnet hat (wiederum statt Fr. 2'368.-- wie im Dezember 2009 verfügt). 4.9 Ab September 2010 sind wie erwähnt nicht mehr Fr. 4'800.-- Zulagen, sondern Fr. 5'400.-- anzurechnen. Der Ausgabenüberschuss reduziert sich damit auf jährlich Fr. 8'830.--. Es bleibt bei dem monatlichen Anspruch von Fr. 832.-- (gemäss Ergebnis des Einspracheentscheids und statt Fr. 1'918.-- wie im August 2010 verfügt). 4.10 Ab Januar 2011 sind vom Bruttoerwerbseinkommen der Eheleute wiederum Fr. 5'400.-- an Kinderzulagen abzuziehen (ergibt Fr. 91'570.--). Dieses beläuft sich damit insgesamt (mit dem Erwerbseinkommen des Sohnes) auf Fr. 98'770.-- (statt Fr. 104'170.--), anrechenbar sind Fr. 55'314.--. Der Ausgabenüberschuss von Fr. 4'215.-- liegt wiederum unter der IPV-Minimalgarantie von Fr. 13'368.--. Es bleibt bei der Anordnung, welche die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid für diese Phase getroffen hat, nämlich beim monatlichen Anspruch auf Fr. 1'114.-- (in Form der IPV-Minimalgarantie; statt Fr. 2'252.-- wie im Dezember 2010 verfügt). 4.11 Beim gleichen (gemäss Einspracheentscheid angeordneten) Anspruch auf ordentliche Ergänzungsleistungen (IPV-Minimalgarantie von monatlich Fr. 1'114.--) bleibt es auch nach der Mietzinsänderung ab Mai 2011. Diese führte jedoch zu einem - nicht zu beanstandenden - Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen von monatlich Fr. 63.-- (nämlich im Umfang des Fr. 15'000.-- überschüssenden Mietzinses von Fr. 756.-- pro Jahr). 4.12 Ab August 2011 erzielte der ältere Sohn des Beschwerdeführers nach der Aktenlage (act. 13) ein Erwerbseinkommen von Fr. 9'000.-- pro Jahr. Auch mit diesem Lohn und seinen weiteren anrechenbaren Einkünften vermag er seine Ausgaben nicht zu decken und bleibt in der EL-Rechnung für den Beschwerdeführer. Wird dieser Lohn zur Summe der Löhne des Beschwerdeführers und seiner Frau von Fr. 91'570.-- gerechnet, ergibt sich ein Total an Erwerbseinkommen von Fr. 100'570.--, wovon Fr. 56'493.-- anrechenbar sind. Bei Einnahmen von Fr. 73'443.-- (Fr. 77'043.-- abzüglich 2/3 von Fr. 5'400.--, also abzüglich Fr. 3'600.--) ergibt sich ein Ausgabenüberschuss von Fr. 3'390.--. Der Beschwerdeführer hat demnach für diese Zeit wiederum Anspruch auf die ordentliche Ergänzungsleistung (IPV-Minimalgarantie) von jährlich Fr. 13'368.-- oder monatlich Fr. 1'114.-- und die ausserordentliche EL von Fr. 63.-- pro Monat (für August 2011 statt Fr. 2'252.-- wie im Dezember 2010 verfügt und ab September 2011 statt Fr. 1'783.-- wie im September 2011 verfügt; beides statt der Abweisung gemäss dem angefochtenen Einspracheentscheid). 4.13 Ab Januar 2012 sind keine Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen bekannt geworden, weshalb lediglich die gesetzlichen Anpassungen (IPV-Minimalgarantie, Renten) zu berücksichtigen waren. Es ergibt sich bei anerkannten Ausgaben von Fr. 77'433.-- (ohne AEL) und anrechenbaren Einnahmen von Fr. 73'443.-- ein Ausgabenüberschuss von jährlich Fr. 3'990.--, der wiederum tiefer ist als die

IPV-Minimalgarantie von in diesem Jahr Fr. 13'968.--. Der Anspruch auf ordentliche EL macht daher - wiederum im Unterschied zum angefochtenen, diesbezüglich einen Anspruch ablehnenden Einspracheentscheid - monatlich Fr. 1'164.-- (statt Fr. 1'833.-- wie im Dezember 2011 verfügt) aus. Dazu kommt weiterhin der Anspruch auf die ausserordentliche Ergänzungsleistung von monatlich Fr. 63.--. 4.14 Der Beschwerdeführer lässt jedoch geltend machen, eine Rückforderung für die Zeit ab 1. Juni 2011 (bis März 2012) müsse gemäss BGE 118 V 214 entfallen, da der Beschwerdeführer im Mai 2011 die Einkommen des Jahres 2010 gemeldet habe. Mit dieser einen Auskunft auf Anfrage bei der periodischen Überprüfung (Einkommen 2010) waren indessen seine früheren Meldepflichtverletzungen bzw. war der rückwirkende Korrekturbedarf zweifellos unrichtiger Verfügungen nicht behoben. Dazu kommt, dass die Einkommensänderungen für das Jahr 2011 hernach wieder nicht gemeldet wurden, wie sich bei der im Januar 2012 eingeleiteten Abklärung zeigte. Die genannte punktuelle Auskunft des Beschwerdeführers für 2010 auf Anfrage in der periodischen Überprüfung stellt also keine Meldung dar, welche rechtfertigen könnte, auf die rückwirkende Anpassung bzw. Wiedererwägung und die daraus folgende Rückforderung für die Zeit nach jener Auskunft zu verzichten. Die Beschwerdegegnerin hat demnach zu Recht auch die für die Zeit nach dem 31. Mai 2011 zu Unrecht ausgerichteten Ergänzungsleistungen zurückgefordert. Es bestehen vorliegend auch nicht etwa Vertrauensschutzgründe, welche hieran (ein allfälliger Erlass ist hier nicht im Streit) etwas zu ändern vermöchten (vgl. auch Bundesgerichtsentscheid 9C_695/15 vom 9. August 2016).

E. 5

Aus der rückwirkenden Neuberechnung des EL-Anspruchs im oben in grundsätzlicher Hinsicht dargelegten Sinn ergeben sich (bei Zulässigkeit von allfälligen geringfügigen Abweichung aufgrund des Berechnungssystems bzw. von Rundungen) folgende Rückforderungen an ordentlichen EL: für März 2007 Fr. 376.-- (Differenz zwischen den ausbezahlten Fr. 2'174.-- und den geschuldeten Fr. 1'798.--), für April bis September 2007 Fr. 2'256.-- (6x Differenz zwischen Fr. 2'176.-- und Fr. 1'800.--), für Oktober 2007 Fr. 376.-- (Differenz zwischen Fr. 2'232.-- und Fr. 1'856.--), für November und Dezember 2007 Fr. 870.-- (2x Differenz zwischen Fr. 2'049.-- und Fr. 1'614.--), für das Jahr 2008 Fr. 9'048.-- (12x Differenz zwischen Fr. 2'158.-- und Fr. 1'404.--), für das Jahr 2009 Fr. 8'604.-- (12x Differenz zwischen Fr. 2'290.-- und Fr. 1'573.--), für Januar bis Juli 2010 Fr. 8'442.-- (7x Differenz zwischen Fr. 2'368.-- und Fr. 1'162.--), für August 2010 Fr. 1'536.-- (Differenz zwischen Fr. 2'368.-- und Fr. 832.--), von September bis Dezember 2010 Fr. 4'344.-- (4x Differenz zwischen Fr. 1'918.-- und Fr. 832.--), von Januar bis April 2011 Fr. 4'552.-- (4x Differenz zwischen Fr. 2'252.-- und Fr. 1'114.--), für Mai bis Juli 2011 Fr. 3'414.-- (3x Differenz zwischen Fr. 2'252.-- und Fr. 1'114.--), für August 2011 Fr. 1'138.-- (Differenz zwischen Fr. 2'252.-- und Fr. 1'114.--), für die Zeit vom September 2011 bis Dezember 2011 Fr. 2'676.-- (4x Differenz zwischen Fr. 1'783.-- und Fr. 1'114.--) und für Januar bis März 2012 Fr. 2'007.-- (3x Differenz zwischen Fr. 1'833.-- und Fr. 1'164.--). Insgesamt belaufen sich diese Beträge auf eine Summe von Fr. 49'639.--. Davon in Abzug gebracht werden kann die Nachzahlung an ausserordentlichen Ergänzungsleistungen von Fr. 693.-- für die Zeit ab Mai 2011 (bis März 2012; monatlich Fr. 63.--). Es verbleibt ein Betrag von Fr. 48'946.--.

E. 6

6.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 27. Juli 2012 teilweise gutzuheissen und die Sache ist zur Neuberechnung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistungen im Sinn der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung (samt Rückforderungen und Nachzahlung) an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

6.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 6.3 Der Beschwerdeführer hat im Vergleich zu seinem quantitativen Antrag teilweise obsiegt. Es rechtfertigt sich jedoch, eine volle Parteientschädigung zuzusprechen, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. Juli 2012 aufgehoben und die Sache zur Neuberechnung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistungen im Sinn der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung (samt Rückforderung und Nachzahlung) an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.